

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Geschichte des deutschen Gesundheitswesens**

Von den Anfängen der hygienischen Ortsbeschreibungen bis zur Gründung des Reichsgesundheitsamtes (das 18. und 19. Jahrhundert)

**Fischer, Alfons**

**Berlin, 1933**

7. Gesundheitswissenschaft und Gesundheitspolitik

[urn:nbn:de:bsz:31-341990](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-341990)

Durlach zu Beginn des 18. Jahrhunderts nachweisbar sind, entfaltete sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts eine Bewegung von europäischer Bedeutung. Doch hier müssen wir unsere Schilderung unterbrechen, da wir bereits die Schwelle des 19. Jahrhunderts betreten haben; im Hauptteil B dieses Bandes werden wir jedoch hier wieder anzuknüpfen haben.

## 7. Gesundheitswissenschaft und Gesundheitspolitik

Die Gesundheitswissenschaft läßt sich von der Gesundheitspolitik nicht immer scharf abgrenzen, da die erstere nicht lediglich ein theoretisches Gebiet ist, sondern auch praktisch wirken will, und die letztere sich auf die Forschungsergebnisse stützen muß, um dauernde Erfolge zu erzielen. Diese Zusammengehörigkeit trifft besonders für die hygienische Literatur des 18. Jahrhunderts zu. Häufig wollten damals, wie auch im 16. und 17. Jahrhundert (Bd. I, S. 327 und S. 328), die Verfasser nicht nur ihre Beobachtungen, Feststellungen und Gedanken bekanntgeben, sondern zugleich die Verbesserung des Gesundheitswesens verwirklicht sehen, so daß es bisweilen schwierig ist, zu entscheiden, ob eine Schrift der Gesundheitswissenschaft oder der Gesundheitspolitik zuzuweisen ist. Im 1. Bande, wo es sich um die verhältnismäßig kleine Anzahl der während des 16. und 17. Jahrhunderts erschienenen Bücher handelte, haben wir die Gesundheitswissenschaft gemeinsam mit der Gesundheitspolitik erörtert; wir fassen auch jetzt diese beiden ineinanderfließenden Gebiete in einem Kapitel zusammen, wollen aber hier, im Hinblick auf den umfangreichen Stoff, die überwiegend wissenschaftlichen Werke von den gesundheitspolitischen Schriften zum Zwecke der besseren Übersicht trennen. Ebenso ist die Gliederung in streng wissenschaftliche und in allgemeinverständliche hygienische Schriften, wie in den früheren Zeiträumen, so auch während des 18. Jahrhunderts zwar noch nicht stets durchführbar, aber hierbei sind die Unterschiede meist so deutlich, daß wir die Arbeiten, die der hygienischen Volksbelehrung dienen sollten, absondern können; sie werden erst in dem diesem Gegenstande gewidmeten Kapitel geschildert. Schließlich sei noch erwähnt, daß wir uns an dieser Stelle nur mit solchen Werken befassen, die sich auf das gesamte Gesundheitswesen oder große, umfassende Teile hiervon erstrecken; auf die Veröffentlichungen, welche Einzelgebiete betreffen, kommen wir im dritten Abschnitt dieses Hauptabschnittes zu sprechen.

### a. Die vor 1779 erschienenen gesundheitswissenschaftlichen Schriften

Im ersten Kapitel des 1715 von Joh. Sig. Elsholtz<sup>1)</sup> veröffentlichten Werkes »Diaeteticon« wird die Diätetik als ein Gebiet der Hygiene<sup>2)</sup> oder medicina hygiastica, die ihrerseits als ein Teil der Arzneikunst angesehen wurde,

<sup>1)</sup> J. S. Elsholtz »Diaeteticon, das ist Neues Tischbuch oder Unterricht von erhaltung guter gesundheit durch eine ordentliche Diät«, Leipzig 1715 (Anhang zu desselben Verfassers »Neu angelegter Gartenbau«).

<sup>2)</sup> Der Name »Hygiene« findet sich bereits bei einem Zeitgenossen Platons, bei Diokles von Karystes (siehe U. v. Willamowitz-Moellendorf »Griechisches Lesebuch«, I. Text, 2. Halbband, S. 277, Berlin 1902) und dann bei Galen; in Schriften, die in Deutschland gedruckt wurden, trafen wir diesen Ausdruck zuerst bei Brightus (vgl. Bd. I, S. 196). Im 17. Jahr-

bezeichnet; unter Diätetik versteht dieser Gelehrte, in Anlehnung an die schon während des Mittelalters verbreiteten Lehren von den *res naturales* und *res non naturales* (siehe Bd. I S. 119), eine Lebensordnung, welche bei richtiger Anwendung die Gesundheit erhält. Dagegen definierte Gottlieb Stolle<sup>1)</sup>, der, wie hier bemerkt sei, kein Arzt war, aber mit Ärzten gemeinsam arbeitete, 1731 die Diätetik als denjenigen Teil der Medizin, welcher angibt, wie man durch gehörige Diät die Gesundheit wiederherstellen soll; »Hygiene« nannte er die Lehre von der Erhaltung der Gesundheit durch Diät und fügte hinzu, daß manche Gelehrte meinten, die »Hygiene« gehöre nicht zur Medizin. Wie man sieht, waren sich die Gelehrten über den Begriff »Hygiene« keineswegs einig. Der Name »Hygiene« wurde dann im 18. Jahrhundert nur noch selten benutzt; die persönliche Gesundheitspflege bezeichnete man mit dem Worte »Diätetik«, und wenn man von öffentlicher Gesundheitspflege sprach, so wurde seit den 60er Jahren der Ausdruck »medizinische Polizey« verwandt.

Die dem Gesundheitswesen gewidmete wissenschaftliche Literatur bewegte sich zunächst (allerdings ohne scharfe Grenzen) hauptsächlich in zwei Richtungen: eine Gruppe von Gelehrten lenkte ihr Augenmerk auf die historische Entwicklung, eine andere beschäftigte sich mit hygienischen Fragen ihrer Zeit, und zwar mit den gesundheitlichen Aufgaben des Staates.

Geschichtliche Darlegungen bot zuerst der schon genannte Stolle dar; aber sie erstreckten sich lediglich auf die Diätetik (in dem von ihm angegebenen Sinne). Sehr erheblich wertvoller war und ist die von H. F. Delius (siehe S. 39) 1753 veröffentlichte Schrift<sup>2)</sup>, in der die wichtigsten deutschen vom Beginn des Mittelalters an bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts geschaffenen Gesetze und namentlich die Reichsabschiede auf ihre hygienischen Vorschriften hin geprüft wurden. Delius wollte aber mit seiner Arbeit zugleich auf die Gesundheitspolitik einwirken; er forderte statt der verschiedenartigen Gesundheitsgesetze der zahlreichen Einzelstaaten ein *Corpus juris Germanici medico legale*, d. h. eine Reichsgesundheitsgesetzgebung, und wies zur Begründung seines Vorschlages darauf hin, daß auch das Religionswesen, Münzwesen, Handwerkswesen u. a. m. vom Reiche geregelt wurden.

Über die hygienischen Aufgaben des Staates haben sich bereits manche deutsche Ärzte des 16. und 17. Jahrhunderts, so vor allem Struppius, Guarinonius, Hörnigk, Behrens, geäußert. Unter den Verfassern des 18. Jahrhunderts, die, sicherlich von der französischen Aufklärung angeregt, diesen Fragen sich zuwandten, ist zunächst Elias Fr. Heister<sup>3)</sup>, der unter dem Dekan Lorenz Heister (siehe S. 29) 1738 in Helm-

stadt benutzten diese Bezeichnung Joh. Bicker (»Hermes redivivus, declarans Hygieinam, de sanitate vel bona valetudine hominis conservanda«, Giessen 1612), L. Lessius (»Hygiasticon seu ratio valetudinis bonae et vitae«, Antwerpen 1614), v. Lingkens (»Hygieia i. e. bonae valetudinis conservandae thesaurus«, Köln 1628) und Joh. Jonstonus (»Idea hygieines« Jena 1661).

<sup>1)</sup> Gottlieb Stolle »Anleitung zur Historie der medicinischen Gelahrheit«, S. 862 ff., Jena 1731.

<sup>2)</sup> Heinrich Friedrich Delius »Entwurf einer Erläuterung der teutschen Gesetze besonders der Reichsabschiede aus der Arzneygelahrheit und Naturlehre«, Erlangen 1753.

<sup>3)</sup> Elias Fried. Heister »De principum cura circa sanitatem subditorum«, Helmstedt 1738.

stedt promovierte, anzuführen; in seiner Doktorarbeit beschäftigte er sich mit der Gesundheitsfürsorge der Fürsten, und obwohl seine Ausführungen gegenüber den obigen (von Heister nicht erwähnten) Autoren keinen Fortschritt zeigen, so beweisen sie immerhin, daß die öffentliche Gesundheitspflege damals bereits ein an einer Universität von Medizinern erörterter Gegenstand war. Auch in anderen Universitäten wurden dann Dissertationen solchen Inhalts geschrieben, so in Halle von H. Berck<sup>1)</sup>, in Leipzig von Joh. Godfr. Sonnenkalb<sup>2)</sup> und in Marburg von A. Chr. Hemmer<sup>3)</sup>, die aber gleichfalls nichts Besonderes darbieten. Erwähnt sei noch, daß der Titel der 4. Rede, welche J. J. Baier<sup>4)</sup> in der Universität Altdorf hielt, lautet: »De politiae medicae et academiae analogia«; der Inhalt der Rede hat allerdings für uns keine Bedeutung. Wertvoll war dagegen eine 1761 in Königsberg anonym erschienene Schrift<sup>5)</sup>, in der man, wie aus den von uns oben (S. 53 und 114) angeführten Proben hervorgeht, einige neue Gedanken findet.

Inzwischen hatten sich die Polizeiwissenschaftler, gestützt auf die Lehren der damaligen Philosophen, den für das Staatsleben bedeutungsvollen Fragen des Gesundheitswesens eifrig zugewandt, und ihre Werke wurden auch von manchen Ärzten fleißig benutzt (vgl. S. 14 ff.). Dies übte auf die Gesundheitswissenschaft einen entscheidenden Einfluß aus. Die erste der hier in Betracht kommenden Schriften veröffentlichte 1764 W. Th. Rau (vgl. S. 39); ihr Titel (siehe Abb. 11) enthält die Worte »medizinische Policey«, und man findet, soweit wir feststellen konnten, hier diesen später allgemein gebrauchten Ausdruck zum ersten Male. In dieser Arbeit wird, nach einer Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Medizinalgesetzgebung zunächst dargelegt, daß die Ärzte nicht nur zur Behandlung der Kranken, sondern auch zur gesundheitlichen Überwachung der Bevölkerung verpflichtet seien. Um Ärzte, die für diese Betätigung geeignet sind, zu erhalten, sei eine medizinische Polizeiordnung, welche die ärztliche Ausbildung, zugleich aber auch die Beaufsichtigung der Apotheken und Krankenhäuser, die Seuchenverhütung, hygienische Volksbelehrung und Kurpfuschereibekämpfung regelt, erforderlich. Rau war sich hierbei der Schwierigkeiten, die damals vorlagen, wohl bewußt. Er wies insbesondere darauf hin, daß man durch selbständige Schriften die breiten Volksmassen nicht belehren kann, da »niemand nichts lieset«. Aber er schlug vor, daß den weit verbreiteten Volkskalendern, statt sie »mit läppischen Geschichten, Fabeln, Wetterprophezeiungen, Aderlaßtafeln und Anführungen einfältiger Hausmitteln« anzufüllen, nützliche »Vorschriften zur Diät und Erhaltung der Gesundheit, zu gutem Verhalten schwangern und säugenden Frauen, Kindbetterinnen, Erziehung der Kinder, Verwahrung vor einheimischen oder graßirenden Krankheit« beigefügt werden. Jeder Fürst brauche gesunde Untertanen; kranke Menschen könnten im Frieden ihren Berufsaufgaben nicht nachkommen, und für den Krieg seien starke und widerstandsfähige Leute er-

<sup>1)</sup> Heinrich Berck »Dissertatio inauguralis politico-medica de tuenda rei publicae salute per medicorum bona consilia«, Halle 1745.

<sup>2)</sup> Joh. Godfried Sonnenkalb »De sanitatis publicae obstaculis«, Leipzig 1753.

<sup>3)</sup> Adam Christoph Hemmer »De principum ratione subditorum conservandi sanitatem«, Marburg 1768.

<sup>4)</sup> Joh. Jac. Baier »Orationum varii argumenti variis occasionibus in academia altorfina publice habitaram fasciculus«, Altdorf 1727.

<sup>5)</sup> Siehe S. 53, Anmerkung 3.

forderlich. Darum müsse der Staat vor allem für die Volksgesundheit sorgen. So wertvoll sich hierbei die Wirksamkeit der Ärzte erweise, so gefährlich sei das Treiben der Kurpfuscher, die aus den mannigfachsten Berufsarten hervorgingen; der Mißbrauch der Arzneiwissenschaft durch Unberufene sei so schädlich wie die Erfindung des Schießpulvers. Aus allen diesen Erwägungen ergebe sich hinreichend der »Nutzen und die größte Nothwendigkeit einer medizinischen Policeyordnung in einem Staat«. Die nur 44 Oktavseiten umfassende Arbeit des Ulmer Arztes hat mehrere Ausgaben erlebt; sie dürfte also trotz ihrer Kürze viel beachtet worden sein.

Einen nachweisbaren Einfluß von Tragweite hat das 1771 erschienene, 296 Seiten starke Buch des Jenenser Professors C h r. R i c k m a n n <sup>1)</sup> (vgl. S. 39) ausgeübt. Der Inhalt dieser Schrift war und ist in mancherlei Hinsicht von besonders hohem Wert. Rickmann gliederte die Krankheiten hauptsächlich in n a t ü r l i c h e und in v e r s c h u l d e t e; zu den ersteren rechnete er insbesondere die a n s t e c k e n d e n (epidemischen) Krankheiten, während die letzteren Übel, die viel häufiger vorkämen, »nichts als körperliche Folgen einer m o r a l i s c h e n Nachlässigkeit« seien. Bei den »verschuldeten« Krankheiten unterschied er zwischen solchen, die auf eigenem Laster beruhen, und solchen, die auf Vergehen anderer zurückzuführen sind. Zu allen Zeiten hätten »in der moralischen und in der physischen Welt die gleichen Ursachen, bei gleichen Umständen, die gleichen Wirkungen« erzeugt, und so seien »aus den gleichen Verderbnissen die gleichen Krankheiten« entstanden. Rickmann forderte, mit Rau, den er wiederholt anführte, eine medizinische Polizeiordnung und hielt es für notwendig, daß ein Arzt eine »vollständige medicinische Polizei« bearbeite. Ein solches Buch müßte vor allem zeigen, wie für die Gesundheit der Staatsbürger durch Änderung vieler gemeingefährlicher Zustände zu sorgen ist, ferner wie Kranke und Gebrechliche die gehörige Hilfe finden, und wie die Seuchen zu bekämpfen sind. Gleich Rau wandte sich Rickmann mit aller Schärfe gegen das Kurpfuschertum. Er unterbreitete manche Verbesserungsvorschläge, unter denen die schon oben (S. 86) erwähnte, Gesundheitskasse besonders wichtig ist. Seine Darlegungen übten eine große Wirkung aus. So berief sich das Nürnberger Collegium medicum in der am 17. Februar 1773 dem dortigen Rat überreichten Denkschrift <sup>2)</sup>, die sich mit dem Kurpfuschertum befaßte, auf den Jenenser Professor und führte aus dessen Buch ein großes Stück wörtlich an. S c h w a b e <sup>3)</sup> griff den Rickmannschen Gesundheitskassengedanken 1786 auf. Vor allem aber hat, wie wir sehen werden, Rickmanns Forderung, daß eine »vollständige medizinische Polizei« bearbeitet werde, bei J. P. F r a n k so lebhaften Widerhall gefunden, daß der Bruchsaler Gelehrte den genannten Plan zu verwirklichen suchte und hierbei sich sogar genau an den vorgeschlagenen Buchtitel hielt.

Noch mehrere andere Ärzte beschäftigten sich damals mit dem öffentlichen Gesundheitswesen und benutzten bereits den Namen »medizinische Polizei«, so z. B. 1773 J o h. F r i e d r. Z ü c k e r t <sup>4)</sup>, auf dessen Schrift wir unten in

<sup>1)</sup> Christian Rickmann »Von dem Einfluß der Arzneiwissenschaft auf das Wohl des Staats und dem besten Mittel zur Rettung des Lebens«, Jena 1771. (Vgl. Abb. 12.)

<sup>2)</sup> Siehe S. 63, Anmerkung 2. \*

<sup>3)</sup> Schwabe (S. 55, Anmerkung 1, dort Teil 1, S. 225).

<sup>4)</sup> J o h. F r i e d r. Z ü c k e r t »Von den wahren Mittheiln, die Entvölkerung eines Landes in epidemischen Zeiten zu verhüten«, S. 9, Berlin 1773.

einem anderen Zusammenhange (S. 136) zu sprechen kommen. Christ. Ehrenfried Eschenbach<sup>1)</sup> wurde von manchen Gelehrten<sup>2)</sup> das Verdienst zugesprochen, der erste gewesen zu sein, welcher die gerichtliche Medizin von der medizinischen Polizei trennte. In seiner 1775 erschienenen Schrift wird tatsächlich angeführt, daß zu den Gebieten, aus denen der Stoff der medicina legalis stamme, die »Hygiene« gehöre. Aus dieser Gegenüberstellung kann man allerdings schließen, daß Eschenbach zwischen Hygiene und gerichtlicher Medizin unterschieden hat; aber sonst findet man bei ihm keine Darlegungen, die sich mit einer solchen Trennung befassen. Immerhin kann Eschenbach in dieser Hinsicht als ein Vorläufer J. P. Franks, der die Selbständigkeit jedes dieser Gebiete anstrebte, angesehen werden. Joh. Wilh. Baumer<sup>3)</sup> erörterte in seinem 1777 veröffentlichten, 200 Seiten umfassenden Buch viele Fragen des öffentlichen Gesundheitswesens; er berücksichtigte jedoch hierbei neben diesem Zweige der Wissenschaft auch die gerichtliche Medizin und die Tierarzneikunde. Einen erkennbaren Einfluß hat seine Arbeit nicht ausgeübt. Wertvoller war J. P. Brinkmanns 1778 in Düsseldorf erschienene Schrift »Patriotische Vorschläge zur Verbesserung der Medizinalanstalten«, aus deren Inhalt wir schon oben (S. 63) etwas angeführt haben. Brinkmann, der vielfach den Ausdruck »medizinische Polizei« benutzte, wies, im Gegensatz zu Süßmilch, vor allem darauf hin, daß die hohen Sterbezahlen nicht auf einer »göttlichen Ordnung«, sondern auf Fehlern im physischen und moralischen Verhalten der Menschen beruhen; wengleich die Menschen die von Gott festgesetzte ewige Ordnung nicht umkehren könnten, so sei es ihnen doch möglich, die Welt nach ihrem Wohlgefallen zu gestalten. Auf dem Lande, wo die Menschen am einfachsten leben und ihre Gesundheit durch übermäßige Reize nicht schädigen, sei die Sterblichkeit am niedrigsten. Brinkmann unterscheidet wie Rickmann, der nicht genannt wird, unvermeidliche, d. h. natürliche, und durch Menschen verschuldete Krankheiten. Durch bessere Einrichtungen der medizinischen Polizei auf den mannigfachsten Gebieten des Gesundheitswesens ließen sich die Sterblichkeitsziffern verringern. Um dem Staate eine gewisse Festigkeit zu sichern, solle die Regierung bestrebt sein, Elend, Krankheit und Tod zu verhüten. Man müsse alle Ursachen, welche die Bevölkerung hindere, die Existenzmittel zu erhalten, beseitigen, durch öffentliche Anstalten und Gesetze das moralische Verhalten der Einwohner regeln, damit die Lebenskräfte durch Unmäßigkeit nicht geschwächt werden, für ärztliche Behandlung der Kranken sorgen und die Seuchengefahr bekämpfen.

Erwähnenswert ist an dieser Stelle, daß im Gegensatz zu den geschilderten Schriften, die sich mit dem öffentlichen Gesundheitswesen befaßten, dieses Gebiet in der 1777 von C. G. Selle zu Berlin veröffentlichten »Einleitung in das Studium der Natur- und Arzneiwissenschaft« nicht berücksichtigt wurde. Selle beschrieb die einzelnen Teile der Arzneiwissenschaft und hierbei auch die Diätetik; diese sei die Wissenschaft von der Erhaltung der Gesundheit und werde »in Verbindung mit der Physiologie die Hygiene« genannt. Vergleicht man hiermit die obigen

<sup>1)</sup> Christ. Ehrenfried Eschenbach »Medicina legalis brevissimis comprehensa thesibus«, Rostock 1775.

<sup>2)</sup> J. Stoll (Schr.-V., Nr. 160, dort Teil I, S. 149); ferner H. Sonnenkalb »Staatsarzneikunde«, Artikel im »Staats-Lexikon«, herausgegeben von Rotteck und Welker, 3. Aufl., Bd. 13, S. 560, Leipzig 1865.

<sup>3)</sup> Siehe S. 40.

Definitionen, so zeigt sich auch hier wieder, daß der Begriff »Hygiene« verschiedenartig gedeutet wurde. Ferner erkennt man schon jetzt, daß in jener Zeit die U m w e l t hygiene noch nicht ein Gebiet des medizinischen Studiums an den Universitäten war.

Es ist nun noch darauf hinzuweisen, daß damals bereits neben den selbständigen bzw. einzeln veröffentlichten Büchern Zeitschriften hygienischen Inhalts vorhanden waren; sie erschienen periodisch und boten außer den Aufsätzen des jeweiligen Herausgebers gewöhnlich, wengleich nicht immer, auch Arbeiten anderer Verfasser dar. Hier sind vor allem die »Acta medicorum berolinensium« (siehe S. 35), die von Delius geleitete »Fränkische Sammlung . . .« (S. 39) und Baldingers »Magazin vor Ärzte« (S. 39) nochmals hervorzuheben. Delius brachte u. a. ziffernmäßige Angaben über die Bevölkerungsbewegung in einer großen Reihe von Städten und Abhandlungen, die sich mit der Ernährung, besonders dem damals noch nicht allgemein eingeführten Kartoffelbau, beschäftigten; Baldinger betonte im Vorwort seiner Zeitschrift, daß »alles das, was die medizinische Polizey betrifft«, Aufnahme finden soll.

### b. J. P. Frank's »System einer vollständigen medicinischen Polizey«

Dem geschilderten Schrifttum war zu entnehmen, daß sich viele Ärzte des 18. Jahrhunderts schon vor dem 1779 erfolgten Erscheinen des ersten Bandes von Franks Werk eifrig mit dem öffentlichen Gesundheitswesen befaßt und hierbei, wenn auch ohne erkennbare Bezugnahme, die sozial- und moralhygienischen Lehren, die im 16. und 17. Jahrhundert veröffentlicht worden waren, fortgesetzt haben; des weiteren war zu ersehen, daß der Name »medizinische Polizei« schon vor 1779 mehrfach benutzt wurde. Es war mithin ein Irrtum mancher älterer und neuerer Verfasser<sup>1)</sup>, daß sie Frank als Begründer der medizinischen Polizei bezeichneten; hat er doch selbst im Jahre 1817 betont<sup>2)</sup>, daß er diese Wissenschaft weder erzeugt noch mit einem Namen versehen, sondern nur, allerdings »in den ersten zehn Jahren beynahe ohne alle fremde Unterstützung, zu einer ansehnlichen Größe erzogen habe«. Aber sein Verdienst um die Gesundheitswissenschaft ist trotzdem außerordentlich hoch, und der Wert seines großzügigen Werkes »System usw.« wird — dies kann man jetzt ruhig behaupten — unvergänglich sein. Die Titelseite des 1. Bandes geben wir hier (Abb. 34) wieder.

Frank hatte, wie bereits oben (S. 43) angeführt wurde, in einem 1776 veröffentlichten Schreiben, in welchem er auf Baldingers Vorwort im »Magazin« und auf die geschilderte Forderung Rickmanns hinwies, die Gelehrten gebeten, ihm Unterlagen für sein geplantes Werk zu senden; er fand jedoch nur bei zwei Ärzten einige Unterstützung und bei einem Forscher aufmunternde Teil-

<sup>1)</sup> Der in Genf geborene Arzt J. de Carro (»Memoires«, Karlsbad 1855), der in Wien mit J. P. Frank sowie dessen Sohn Josef verkehrte, schreibt: »Durant la seconde moitié du 18. siècle et le commencement du 19. la médecine n'a certainement pas à se glorifier d'un plus beau nom que celui de Jean Pierre Frank. On a dit beaucoup en son honneur et gloire, en le nommant le Père de la Police Médicale«. Die weit verbreitete Meinung, daß Frank den Namen »Medizinische Polizei« geprägt und als erster sich dieser Wissenschaft gewidmet habe, dürfte auf einer Darstellung in seiner Selbstbiographie beruhen (siehe unsere Darlegungen auf S. 42).

<sup>2)</sup> J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. VI, Teil 1, pag. XII).

nahme, so daß er bei seiner literarischen Tätigkeit fast ganz auf sich allein angewiesen war. Frank schrieb die drei ersten Bände seines Werkes, die während der Jahre 1779 bis 1782 in Mannheim erschienen, in Bruchsal. Es ist erstaunlich, daß er diese Bücher, die jeweils aus vielen hunderten Seiten bestehen und zahlreiche Angaben über das Gesundheitswesen der mannigfachsten Länder der damaligen Zeit sowie längst vergangener Jahrhunderte und Jahrtausende ent-

halten, in einer kleinen Stadt, die überdies keine Universität mit den dazugehörigen Einrichtungen besaß, verfassen konnte; er selbst bot hierüber Aufschluß<sup>1)</sup>, indem er mitteilte, daß sich in dem Seminar des bischöflichen Schlosses die Bibliothek des berühmten Pistorius<sup>2)</sup>, in der ein reicher Stoff für das geplante Werk vorhanden war, befand.

Den Inhalt des vielbändigen Werkes können wir an dieser Stelle, im Hinblick auf den Raum, nicht eingehend schildern; wir kennzeichnen hier nur die Grundlinie und bieten einen kurzen Überblick, werden aber im 3. Abschnitt des Hauptabschnitts A bei der Erörterung der hygienischen Teilgebiete noch oft auf Franks Darlegungen zurückkommen.

Von hohem Werte sind bereits das Vorwort und die Einleitung, die man im 1. Bande des »Systems usw.« findet. Die medizinische Polizei, wie die Polizeiwissenschaft überhaupt, bezeichnete Frank zwar als Verteidigungskunst, er verlangte jedoch von ihr nicht nur eine abwehrende, sondern auch eine positive, aufbauende Wirksamkeit; denn er erklärte sie als die



Abb. 34. Titelblatt.

»Lehre, die Menschen und ihre thierischen Gehülfen wider die nachtheiligen Folgen größerer Beysammlungen zu schützen, besonders aber deren körperliches Wohl auf eine Art zu befördern, nach welcher solche, ohne zu vielen physischen Übeln unterworfen zu seyn, am spätesten dem endlichen Schicksale, welchem sie untergeordnet sind, unterliegen mögen«. Er betonte dann sogleich, daß dies Gebiet zuvor noch nicht planmäßig bearbeitet worden sei (was allerdings nicht ganz zutrifft). Und da es an den erforderlichen wissenschaftlichen Unterlagen gefehlt habe, so seien die hygienischen Maßnahmen unzureichend. Nur Ärzte würden sich mit dem Gesundheitswesen befassen, und erst, wenn eine Seuche bereits ausgebreitet sei, suche die Polizei, meist vergeblich und mit unnötig hohen Kosten, Hilfe zu leisten. »Es ist beynahe mit den Gesundheits-Anstalten alsdann wie mit den Feuerspritzen beschaffen, die man, wenn ein Dorf brennt, erst flicken und wieder zurecht richten lassen muß; das Feuer erlöscht selbst ehe sie ankommen; aber das Dorf liegt in Asche.« Frank schrieb sein Werk daher hauptsächlich für die »Vorsteher mensch-

<sup>1)</sup> Siehe S. 25, Anmerkung 1, dort S. 65.

<sup>2)</sup> Über diese Bibliothek war trotz Anfragen bei den in Betracht kommenden Stellen nichts Näheres zu ermitteln.

licher Gesellschaften« und »am wenigsten für Ärzte«; in erster Linie wollte er die Regierungen über die hygienischen Mißstände belehren. Er warnte davor, aus den statistischen Angaben, die damals vorlagen, voreilig zu folgern, daß die Gesundheitszustände befriedigend seien; die Bevölkerungsziffern würden allerdings einen Geburtenüberschuß erkennen lassen, aber die Geburten- und Sterberegister seien nicht zuverlässig genug, »weil herumwandernde Geschöpfe sich nicht wie Bäume zählen lassen«. Es lägen noch Zweifel vor, ob die hygienischen Verhältnisse sich gebessert haben; »den Aussatz ausgenommen ist auch zudem alle übrige Abnahme innerlicher Krankheiten nicht sehr überzeugend erwiesen«, und man dürfe die verhältnismäßig große Zahl der Neugeborenen nicht zu hoch bewerten. »wenn ihre Schwäche, vor ihrem zwanzigsten Jahre, die Hälfte wieder verschwinden macht, die andere aber schon Greise zu seyn scheinen, wenn unsere Voreltern erst recht anfangen zu leben«.

Auf Grund von diesen und vielen anderen Beobachtungen und Erwägungen unterbreitete Frank zahlreiche Vorschläge, die der Verbesserung des Gesundheitswesens dienen sollten; sie waren bald allgemeiner Art und wurden zumeist in der Einleitung seines Werkes oder in den »Vorberichten« angeführt, bald befaßten sie sich mit hygienischen Teilgebieten, die in den einzelnen Bänden eingehend erörtert wurden. Das Wichtigste hiervon, namentlich soweit es sich um Fragen von umfassender Bedeutung handelt, sei an dieser Stelle mitgeteilt.

Frank schrieb sein Werk in der Zeit des »aufgeklärten Absolutismus« (siehe S. 3); die damalige Geistesströmung wirkte naturgemäß auch auf den Bruchsaler Gelehrten ein. So kam es, daß Frank von gesetzlichen Vorschriften große Erfolge erwartete und entsprechende Maßnahmen der Behörden forderte, wobei er hier und da zu weit ging. Aber er war sich im ganzen doch des rechten Weges wohl bewußt; denn er legte (im Vorbericht des 3. Bandes seines Werkes »System . . .«) dar, daß die Gesundheitsgesetze sich dem jeweiligen Kulturstande anpassen sollen, d. h. daß manche Verordnungen zu gewissen Zeiten bestehen müssen, während man bei Besserung der Verhältnisse auf solche ausdrücklichen Bestimmungen verzichten könne, und er forderte andererseits, daß die Menschen nicht unnötig durch Verordnungen, namentlich wenn sie in das Familienleben eindringen, belästigt werden. Moses habe einst mit Recht den Israeliten befohlen, daß sie im Lager die Stellen, wo sie sich entleert hatten, mit Erde bedecken und zu diesem Zwecke immer eine kleine Schaufel bei sich tragen sollten. Nachdrücklich betonte jedoch Frank (»System . . .«, Bd. 3, S. 957): »Eine kluge Polizey mischet sich nicht in das Innere der Haushaltungen, und wenn diese Regentin der Völker, endlich zum Spione mißbraucht wird, so artet sie aus zur Tyrannin menschlicher Gesellschaften und zur Störerin der öffentlichen Ruhe, die sie beschützen solle«. Er hat zwar Vorschläge, die einen gesunden Nachwuchs anstreben, ausgesprochen, und hierbei auch Gesundheitszeugnisse vor der Eheschließung verlangt, aber er hat nicht, wie ihm von Reimar<sup>1)</sup> unterstellt wurde, eine gesetzliche Vorschrift gefordert, nach welcher »künftighin ohne Einsicht der löblichen Fakultät, keiner mehr seine Tochter verheirathen, vielleicht auch kein Mann bei seiner Frau schlafen könnte«.

Auf Franks zahlreiche sonstige Anregungen, die in dem Werk enthalten sind und sich auf die mannigfachsten hygienischen Gebiete, auf Fortpflanzung, Mutter-

<sup>1)</sup> Reimar<sup>us</sup> (S. 54, Anmerkung 2, dort S. 91).

und Säuglingsschutz, Schulgesundheitspflege, Nahrungs-, Wohnungs- und Kleidungswesen, Leibesübungen u. a. m. erstrecken, kommen wir später zurück. Hier sei nur noch hervorgehoben, daß er, wie schon oben (S. 116) erwähnt wurde, die genaue Beschreibung der örtlichen Gesundheitszustände forderte, und daß er auch statistische Erhebungen über den Einfluß der physischen und sozialen Umwelt auf die Rachitis<sup>1)</sup> wünschte.

Wie hoch bereits die ersten Bände von Franks »System usw.« bewertet wurden, zeigen die Urteile, die in den achtziger Jahren über dies damals noch unvollendete Werk gefällt wurden. Scherf<sup>2)</sup> brachte im ersten Bande seines »Archiv« (1783) einen mehr als zwanzig Seiten langen Bericht über »dieses Meisterwerk . . ., das Deutschland so große Ehre macht und so wichtigen Nutzen schaffen wird, wenn es die Regenten der deutschen Staaten so anwenden, wie es ihre Pflicht, Väter des Landes zu seyn, von ihnen fordert«. Der Jenenser Professor Stark<sup>3)</sup> schrieb 1784, daß »Frank in der medicinischen Polizey gewiß klassisch bleiben wird«. Als Zach. Gottl. Huszty<sup>4)</sup> 1786 seinen »Diskurs über die medizinische Polizey« veröffentlichte, betonte er im Vorwort: »Frank wird immer Diktator bleiben, und nie wird es mir einfallen, meinen Diskurs zum Nebenbuhler seines Systems zu machen«. Schließlich sei noch angeführt, daß F. A. Mai<sup>5)</sup> 1802 Franks »System usw.« als »ein an Menschenkenntniß, tiefer Einsicht, gesunder Beurteilung, ausgebreiteter Wissenschaft, unwiderlegbaren Wahrheiten und nützlichen Vorschlägen unerschöpfliches Werk« bezeichnete.

Franks »Medicinische Polizey« übte einen ungemein starken Einfluß auf die Gesundheitswissenschaft aus; es begann nun geradezu eine neue Epoche. Denn während die obengenannten verdienstvollen Vorläufer Franks bei ihren Zeitgenossen nur eine verhältnismäßig geringe oder gar keine Beachtung fanden, drangen seit dem Erscheinen des »Systems usw.« der Name und der Gedanke der medizinischen Polizey in weite Kreise der Gelehrten, besonders der zahlreichen Ärzte, die sich mit Fragen des Gesundheitswesens beschäftigten. Frank hat, im Gegensatz zu seinen Vorläufern, die sich gewöhnlich auf Fragen der sozialen Medizin und der Seuchenbekämpfung beschränkten, in seinem Werke alle Einwirkungen der physischen und kulturellen Umwelt auf die Gesundheitsverhältnisse eingehend erörtert. Es entstanden nun, neben zahlreichen Büchern, Zeitschriften, in deren Titeln die Worte »Medicinische Polizey« enthalten sind; auch wurden derartige Bibliographien verfaßt, und an manchen Universitäten hielt man entsprechende Vorlesungen, worüber unten Näheres mitgeteilt wird.

<sup>1)</sup> In Franks »System usw.«, Bd. I, S. 61, heißt es: »Da diese Krankheit aus einem dicken festen Bauch, großem Kopfe, mageren verborgnen (verbogenen?) äußern Gliedmaßen und Aufschwellen der Knochen nahe an den Gelenken, bey Kindern leicht zu erkennen ist, so wäre zu wünschen, daß aus jeder Gegend, ein Verzeichnis von allen mit derselben Behafteten aufgenommen würde. Es könnte ein solches vieles beytragen, über die Beschaffenheit der Luft, Wohnungen, des Nahrungsmangels und selbst der Sitten Licht auszubreiten, und die Wirkung der weiter unten vorzuschlagenden Polizeyvorkkehrungen wider ein solches Übel zu bestätigen.«

<sup>2)</sup> »Archiv der med. Polizey und gemeinnütz. Arzneikunde«, herausgegeben von Joh. Chr. Fr. Scherf, Bd. 1, 1783.

<sup>3)</sup> Siehe S. 54, Anmerkung 6.

<sup>4)</sup> Zach. Gottl. Huszty (S. 90, Anmerkung 6).

<sup>5)</sup> F. A. Mai »Stolpertus der Polizeiarzt im Gerichtshof der medizinischen Polizeigesetzgebung«, Vorrede, S. V, Mannheim 1802.

Schwer nachweisbar sind jedoch die praktischen Erfolge, die Franks Lehren erzielten. Ein Gesundheitsgesetz wurde von ihm — etwa wie von C. L. Hoffmann (siehe S. 45), nach dessen Vorschlägen man 1777 im Bistum Münster und 1778 in Hessen-Kassel Medizinalordnungen geschaffen hat — nicht verfaßt. Bei den Regierungen wurde sein von den Ärzten so hoch geschätztes Werk nicht im gewünschten Umfange beachtet. Baldinger<sup>1)</sup> äußerte 1802 hierzu, daß das »System usw.« für Fürsten lesbar sei und sich den Thronen nähern dürfe; es habe »nur den einzigen Fehler, daß es deutsch und nicht französisch geschrieben ist — sonst würden es mehrere Fürsten gelesen haben«. Als F. A. Mai 1802 den (unten zu schildernden) Entwurf einer umfassenden Hygienegesetzgebung veröffentlichte, betonte er im Vorwort, daß, trotzdem Deutschland seit 20 Jahren das Meisterwerk Franks besitzt, »die Gesetzgeber einer vernünftigen Landespolizei aus ihrer Schlagsucht noch nicht erwacht sind«. Frank<sup>2)</sup> selbst beurteilte 1817 die Wirkung seiner Bücher optimistischer; er schrieb damals: »Manche heilsame Gesundheitsordnung ist inzwischen in Europa, wenn auch mein Name darin nicht vorkam, auf meine mittelbare Veranlassung erschienen.«

Schon in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts war von Franks Wirksamkeit nur noch selten die Rede; selbst sein »System usw.« geriet dann, als die großen Erfolge der Laboratoriumshygiene bekannt wurden, fast ganz in Vergessenheit. Als man aber zu Beginn des 20. Jahrhunderts wieder anfang, die Einflüsse der sozialen (kulturellen) Umwelt auf die Gesundheitszustände zu erforschen, wandte man Franks Werk, das eine Fülle wertvoller Gedanken und wichtiger Tatsachen, besonders auch geschichtlicher Art, enthält, aufs neue die volle Aufmerksamkeit zu.

Wir finden, um es zusammenfassend auszudrücken, in dem Werke Franks vor allem folgende drei für die Gegenwart und die Zukunft bedeutungsvolle Vorzüge: 1. Frank untersuchte, wie die Kultur in allen ihren Teilen das Gesundheitswesen beeinflusste; 2. er betonte nachdrücklich, daß man die Gesundheitszustände auch der kleinsten Gemeinde genau erforschen soll; 3. er stützte seine Darlegungen auf hygienegeschichtliche Studien. Frank hat also schon vor 150 Jahren die wichtigsten und umfassendsten Fragen, mit denen sich die Hygiene der Gegenwart beschäftigt, erörtert und die Wege zu ihrer Lösung gewiesen. Er wird daher für alle Zeiten ein Meister der Kulturhygiene bleiben.

### c. Die nach 1779 erschienenen gesundheitswissenschaftlichen Bücher und Zeitschriften

Die meisten dem staatlichen Gesundheitswesen gewidmeten Bücher, die nach dem Erscheinen des 1. Bandes von Franks »System usw.« veröffentlicht wurden, lehnten sich irgendwie an dies Werk an. Hierbei verwandten manche Verfasser allerdings nur den, wie es scheint, zugkräftig gewordenen Namen »Medizinische Polizei«, ohne sich mit diesem Gebiete zu beschäftigen; andere benutzten dagegen Franks Bücher so stark, daß ihre Arbeiten zum großen Teil gewissermaßen Aus-

<sup>1)</sup> E. G. Baldinger (S. 54, Anmerkung 4).

<sup>2)</sup> Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. 6, Teil 1, pag. XVIII.

züge aus dem geschilderten Meisterwerk darstellen. Einige Gelehrte boten jedoch Schriften dar, die schon wegen ihres reichen Tatsachenstoffes als wertvolle Ergänzungen zum »System usw.« zu bezeichnen sind.

Zunächst sei hier auf die 1782 erschienene Festrede Baldingers »Über Medicinalverfassung« hingewiesen; sie befaßte sich, wie wir sahen (S. 129), mit Franks Werk und enthält auch sonst beachtenswerte Gedanken, von denen wir einige oben (S. 40 und 54) angeführt haben.

Seit 1782 gab Wilh. Heinr. Seb. Bucholtz in Weimar »Beiträge zur gerichtlichen Arzneygelahrtheit und zur medicinischen Polizey« heraus; in den drei Bänden dieses Werkes wurden jedoch nur Gegenstände, die zum Gebiet der gerichtlichen Medizin gehören, erörtert.

Ein für die Entwicklung der Gesundheitswissenschaft wichtiges und noch heute unentbehrliches Buch ist die von Chr. Fr. Daniel<sup>1)</sup> 1784 veröffentlichte Bibliographie, deren Titel man schon entnimmt, daß hier zwar gerichtliche Medizin und medizinische Polizei getrennt, dann aber doch wieder unter dem Namen »Staatsarzneikunde« zusammengefaßt wurden<sup>2)</sup>. Diese Gestaltung diente nicht der Klarheit der Begriffe, wurde aber bis weit in das 19. Jahrhundert hin für viele Gelehrte zum Vorbilde. Was Eschenbach und J. P. Frank reinlich zu scheiden bemüht waren, hat Daniel wieder vereinigt. Die Zusammenfassung war jedoch bei Daniel nur äußerlich. Denn seine Bibliographie, in der mehrere tausend Schriften angeführt sind, ist in zahlreiche Teile gegliedert, so daß man unschwer die zur medizinischen Polizei gehörenden Kapitel erkennt. Bei jeder Schrift wurden der Verfasser, der Titel, das Erscheinungsjahr und der Erscheinungsort angegeben. So empfangen Forscher und Praktiker, die sich damals mit der Gesundheitswissenschaft beschäftigten, eine gute Übersicht über die bis 1784 erschienenen Druckschriften dieses Gebietes. Außer den Medizinalordnungen wurden hier insbesondere zahlreiche Arbeiten, die sich auf die Medizinalkollegien, auf Ärzte, Physici, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Krankenhäuser, auf Luft, Ernährung, Wohnung, Kleidung, Baden, Leibesübungen, Vergnügungen, ansteckende Krankheiten, Trunksucht sowie auf die hygienischen Ortsbeschreibungen, aber auch auf Einzelgebiete der gerichtlichen Medizin und der Tierarzneikunde erstrecken, genannt.

Stark benutzt wurde Franks »System usw.« zunächst von Z. G. Huszty, der 1786 ein schon oben (S. 128) erwähntes, zweibändiges Werk veröffentlichte. Dieser Verfasser, der, wie bereits bemerkt wurde, Frank hohe Anerkennung zollte, nahm sich, nach seiner eigenen Angabe, vor, ein dem Werke Franks ähnliches Buch zu schreiben, mit der befremdend wirkenden Begründung, daß ihn Tausende eher kaufen würden, weil er wohlfeiler sei. Huszty's Arbeit stützt sich, außer auf Frank, auf zahlreiche Angaben, die während der achtziger Jahre in Zeitschriften erschienen, und enthält, im Gegensatz zum »System usw.«, auch einen Abschnitt über die Hygiene in Fabriken und Bergwerken. Diese und andere Dar-

<sup>1)</sup> Chr. Fr. Daniel (Schr.-V., Nr. 30a).

<sup>2)</sup> Bemerkte sei hier, daß Daniel 1778 statt »Staatsarzneikunde« den Ausdruck »Medicina publica« benutzte, was aus seiner lateinisch verfaßten Schrift »Institutionum medicinae publicae edendarum adumbratio«, Leipzig 1778, hervorgeht. Diese Arbeit, die vor dem 1. Bande von Joh. P. Franks »System« erschien, enthält eine 20 Druckseiten umfassende Disposition zu einem Werke über Medicina publica, das die Medicina forensis und die Politia medica schildern sollte.

bietungen verleihen wegen ihres Tatsachenstoffes dem Werk Husztys einigen Wert; aber einen erkennbaren Einfluß übte es nicht aus. Fr. v. P. Steininger<sup>1)</sup> lehnte sich, als er sein 429 Seiten umfassendes Buch betitelte, an Daniel an; aber der Inhalt des der medizinischen Polizei gewidmeten Teils ist im wesentlichen lediglich ein Auszug aus Franks Werk. Daraus macht Steininger gar kein Hehl, wobei er allerdings, ohne an den in der Quantität liegenden Unterschied zu denken, hinzufügt, daß er keinen Verfasser kenne, »dessen Waare lauter Eigenthum« sei. Die von Franz Schraud 1795 in Budapest veröffentlichten, J. P. Frank gewidmeten »Aphorismi de politia medica« bieten auf ihren 176 Seiten im wesentlichen nur in die lateinische Sprache übertragene Stücke aus Franks »Medicinischer Polizey«. Im Jahre 1800 ließ der Berliner Arzt J. B. Erhard<sup>2)</sup> eine »Theorie« der Gesundheitsgesetze erscheinen. In diesem »Leitfaden zu Vorlesungen über die gesamte medizinische Gesetzgebung« bot er keine Literaturangaben dar, besonders weil, wie er sich äußerte, es ihm an Geduld fehlte, mühsam zu erforschen, »ob etwas über einen Gegenstand schon früher gesagt worden ist«. Das 190 Seiten umfassende Buch lehnte sich in weitem Umfange an Frank an; neue Tatsachen oder Gedanken haben wir nicht gefunden. Das 1812 gefällte Urteil<sup>3)</sup>, daß Erhard mit philosophischem Scharfsinn als erster eine Theorie der Medizinalordnung geschaffen habe und eine sehr ehrenvolle Stelle neben Frank verdiene, trifft mithin nicht zu.

Angeregt durch Franks »System usw.« haben mehrere Ärzte im Zusammenhang mit geplanten oder veranstalteten Vorlesungen Übersichten über die medizinische Polizei verfaßt. Im Jahre 1786 veröffentlichte der Hildesheimer Arzt J. D. Brandis<sup>4)</sup>, der sich 1791 in Braunschweig habilitierte<sup>5)</sup> und 1802 nach Kiel<sup>6)</sup> als Professor berufen wurde, eine solche Schrift. Hierbei bezeichnete er die Diätetik als Lehre von den »allgemeinen Grundsätzen, worauf das Wohl der eigenen Gesundheit beruhet«, und die medizinische Polizei als die »Wissenschaft, das Gesundheitswohl der in Gesellschaft lebenden Menschen nach gewissen Grundsätzen zu handhaben«. Die allgemeine Gesundheitswissenschaft habe zu lehren, 1. wie die Menschen gesund zu erhalten sind und 2. wie sie sich fortpflanzen sollen. Nach diesen einleitenden Bemerkungen skizzierte Brandis die einzelnen Kapitel durch kurze Sätze oder Stichworte. Unter dem Titel »Handbuch der Staatsarzneykunde, enthaltend die medicinische Polizei und gerichtliche Arzneiwissenschaft«, veröffentlichte der Königsberger Professor J. D. Metzger 1787 in Züllichau ebenfalls eine kurze Übersicht zum Gebrauch seiner Hörer. Diese Schrift lehnte sich wieder in der Zusammenfassung der beiden im Titel genannten Gebiete an Daniel, ihrem Inhalt nach jedoch an Frank an, ohne sonst etwas Bemerkenswertes zu bieten. Das gleiche gilt für das Büchlein »Nutzen, Plan und Umfang öffentlicher Vorlesungen über Staatsarzneykunst«, das H. M. v. Leveiling 1801 in Landshut erscheinen ließ. Vortrefflich ist aber das 1791 von dem

<sup>1)</sup> Fr. v. P. Steininger »Staatsarzneywissenschaft oder Medicinische Policey-Gerichtliche Arzneywissenschaft — Medicinische Rechtsgelehrsamkeit«, Bd. 1, Wien 1793.

<sup>2)</sup> J. B. Erhard »Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohlseyn der Bürger beziehen, und der Benutzung der Heilkunde zum Dienst der Gesetzgebung«, Tübingen 1800.

<sup>3)</sup> J. Stoll (Schr.-V., Nr. 160, dort Teil 1, S. 158).

<sup>4)</sup> J. D. Brandis »Übersicht der allgemeinen Gesundheitslehre zur Ankündigung academischer Vorlesungen«, Göttingen 1786.

<sup>5)</sup> Siehe »Allgemeine deutsche Biographie«.

<sup>6)</sup> Siehe »Lexikon der hervorragenden Ärzte« (Schr.-V., Nr. 96a).

Leipziger Professor E. B. G. Hebenstreit<sup>1)</sup> dargebotene, 262 Seiten starke Buch, das sich ausschließlich mit der medizinischen Polizei befaßt. Im Vorwort betonte der Verfasser, daß er seit einigen Jahren Vorlesungen über medizinische Polizeiwissenschaft gehalten und hierbei das (eben genannte) Lehrbuch Metzgers zugrunde gelegt habe, daß es ihm aber dann erforderlich erschienen sei, einen eigenen Entwurf auszuarbeiten; so sei sein Lehrbuch entstanden. Der Inhalt des Buches zeichnet sich durch Klarheit der Begriffe und geschickte Fassung der Lehrsätze aus; jedem Kapitel wurden zahlreiche Literaturangaben angefügt, wodurch die Bibliographie Daniels eine wertvolle Ergänzung erhielt. Unter *medizinischer Polizei oder öffentlicher Gesundheitspflege* versteht Hebenstreit die »Einrichtung, durch welche die Gesundheit aller in einem Staate beisammen lebenden Menschen nach diätetischen und medicinischen Grundsätzen unter obrigkeitlicher Aufsicht gesichert, erhalten und, wenn sie gelitten hat, die Wiederherstellung derselben befördert wird«; als »*medizinische Polizeiwissenschaft*« bezeichnet er »die Wissenschaft, welche die Anwendung diätetischer und medicinischer Grundsätze zur Beförderung, Erhaltung und Wiederherstellung des öffentlichen Gesundheitswohls lehrt«. Die einzelnen Kapitel dieses Lehrbuches erstrecken sich auf das Wohnungs-, Nahrungs- und Kleidungswesen, auf Vergnügungen, Arbeit, Fortpflanzung, Mutter- und Säuglingsfürsorge, Unfallverhütung, Rettungswesen, Bestattungswesen, vor allem aber auf Seuchenverhütung, Vorkehrungen gegen Tierkrankheiten, Krankenpflege, Medizinalwesen und medizinische Volksaufklärung. Da diese Arbeit eine zweite Auflage erlebte, darf man annehmen, daß diese Lehren in weiten Kreisen verbreitet waren. Von diesem Buche kann man sagen, daß es einen ehrenvollen Platz neben J. P. Franks »System usw.« verdient.

Hervorzuheben ist noch, daß außer den genannten und anderen Ärzten auch der Jurist G. H. v. Berg<sup>2)</sup> die Gesundheitswissenschaft gefördert hat. Im zweiten Teil seines »Handbuchs« erörterte er das Recht der Gesundheitspolizei ausführlich und mit Hinzufügung zahlreicher wertvoller Literaturangaben. Er betonte zunächst, daß, wenn ein Wehrpflichtiger, der eine Selbstverstümmelung ausführte, um militärfrei zu werden, strafbar ist, derjenige, der absichtlich oder aus Nachlässigkeit sich zur Erfüllung seiner Staatspflichten untüchtig machte, nicht straflos bleiben dürfe, und schilderte dann die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die mannigfaltigen Gebiete des Gesundheitswesens erstreckten. Bemerkt sei noch, daß er auch auf den großen Nutzen der hygienischen Ortsbeschreibungen hinwies.

Neben den zahlreichen Büchern dienten mehrere *Zeitschriften*, die nach dem Jahre 1779 herausgegeben wurden, der Gesundheitswissenschaft. Hier sind zunächst die schon oben erwähnten »Annalen«, die von Joh. Gottl. Fritze<sup>3)</sup> geleitet wurden, anzuführen; sie brachten im ersten Jahrgang (1781) Aufsätze u. a.

<sup>1)</sup> E. B. G. Hebenstreit (Schr.-V., Nr. 65). — Bemerkt sei noch, daß Hebenstreit sich schon zuvor um die Geschichte der öffentlichen Gesundheitspflege Verdienste erworben hat; siehe seine beiden Schriften »Curae sanitatis publicae apud veteres exempla«, Leipzig 1779 und 1783.

<sup>2)</sup> Günther Heinr. v. Berg »Handbuch des Teutschen Policeyrechts«, Teil 2, Hannover 1799.

<sup>3)</sup> Siehe S. 72, Anmerkung 1.

über Bevölkerungsbewegung, Leibesübungen, Kurpfuschertum, Hebammenanstalten, Bücherei für Wundärzte, Ärztezweistigkeiten, lassen aber einen Zusammenhang mit Franks »System usw.« noch nicht erkennen. Eine solche Beziehung ist auch bei dem von Gruner<sup>1)</sup> seit 1782 herausgegebenen »Almanach« noch nicht nachweisbar. Die wertvolle Zeitschrift Gruners, dessen Porträt wir hier (Abb. 35) darbieten, haben wir schon im ersten Bande (S. 110) und wiederholt im zweiten (S. 57, 68 und 95) benutzt; wir werden später auf weitere derartige Angaben noch oft zu sprechen kommen. Im Gegensatz zu Fritze und Gruner tritt bei anderen Leitern von Zeitschriften der von Frank ausgeübte geistige Einfluß deutlich zu-



Abb. 35. Christ. Gottfr. Gruner.  
(Stich aus dem Jahre 1782.)



Abb. 36. Joh. Christ. Fr. Scherf.  
(Stich aus dem 18. Jahrhundert.)

tage, was schon den Titeln zu entnehmen ist. Scherf, dessen Porträt unsere Abb. 36 zeigt, gab 1783 bis 1787 das »Archiv der medizinischen Polizey und der gemeinnützigen Arzneikunde« sowie 1789 bis 1799 die »Beyträge zum Archiv der medizinischen Polizey«, die dann 1805/06 als »Allgemeines Archiv der Gesundheitspolizey« eine Fortsetzung fanden, heraus. Diese Zeitschriften enthalten eine Fülle von Aufsätzen, die von großem Nutzen waren und sind; wir haben hierauf schon wiederholt hingewiesen und werden uns auch weiterhin noch vielfach auf dort gebotene Ausführungen stützen. Einen ähnlichen Wert besitzt das von C. T. Uden und J. Th. Pyl begründete, 1782 und 1783 erschienene »Magazin für gerichtliche Arzneywissenschaft und medicinische Polizey«, das von 1785 bis 1788 unter Pyls Leitung als »Neues Magazin für gerichtliche Arzneikunde und medicinische Polizey« fortgeführt wurde, sowie das in Zürich seit 1799 von Joh. Heinr. Rahn herausgegebene »Magazin für gemeinnützige Arzneikunde und medicinische Polizey«. Joh. Dan. Metzger veröffentlichte seit 1787 stückweise die »Bibliothek für Physiker«, die aus ausführlichen Berichten über literarische Neuerscheinungen namentlich auf dem Gebiete des Gesundheitswesens bestand.

<sup>1)</sup> Siehe S. 57, Anmerkung 4.

## d. Die medizinische Polizei als Gegenstand akademischer Vorlesungen

Am Marienstiftsgymnasium zu Stettin wurde schon im 17. Jahrhundert von einem Arzte Unterricht in der Gesundheitslehre erteilt (siehe Bd. I, S. 313). Des weiteren ist aus den Vorlesungsverzeichnissen<sup>1)</sup> dieses Gymnasiums zu ersehen, daß dort der Arzt Luther im Jahre 1708 Hygiene (»pars medicinae, quae Hygieine vocari solet«) und 1708 sowie 1709 Diätetik (»doctrina diaetetica«) vortrug; über den letzteren Gegenstand las Ungnad 1743.

Daß über Hygiene bzw. Diätetik, im Sinne der Gesunderhaltung oder der Gesundheitswiederherstellung, gewöhnlich im Zusammenhange mit anderen medizinischen Fächern während des 18. Jahrhunderts Vorlesungen an den deutschen Universitäten stattfanden, ist unzweifelhaft; aber entsprechende Belege findet man nur selten. Nachweisbar sind solche Kollegien in Ingolstadt<sup>2)</sup> (1774) und Wien<sup>3)</sup> (1786).

In der medizinischen Polizei wurden die Zöglinge der Karlsschule zu Stuttgart<sup>4)</sup> bereits im Jahre 1783 unterrichtet, was einer Darstellung J. P. Franks zu entnehmen ist. Dieser selbst ist, soweit wir feststellen konnten, der erste, der an einer Universität, und zwar zu Göttingen<sup>5)</sup> 1784, über diesen Gegenstand Vorlesungen gehalten hat. Des weiteren wurde in Heidelberg<sup>6)</sup> seit dem Sommersemester 1786 von Oberkamp<sup>7)</sup> »Die gerichtliche Arzneykunde und medizinische Policy erklärt«, während F. A. Mai im Winterhalbjahr 1786/87 wöchentlich einmal öffentliche Vorlesungen »über die zoologische Geschichte des Menschen, über den verschiedenen Einfluß der Himmelsstriche und der Erziehung auf Gesundheit und Sitten, in wie weit diese Kenntnisse dem Arzte, dem Gottes- und Rechtsgelehrten nützlich seyn könnten« und im Sommer 1787 »zu einer sämtlichen

<sup>1)</sup> »Cataloge der Vorlesungen am Gymnasium« [Staatsarchiv Stettin: Sekt. XIII B 43 und 44a].

<sup>2)</sup> Siehe »Churfürstlich-baierischer hoher und niederer Schulen-Ordnung, wie solche von Sr. Churfürstl. Durchlaucht ... an die Universität zu Ingolstadt ... erlassen worden«, Ingolstadt 1744; ferner Kisskalt »Das Hygienische Institut«, Abhandlung in dem Werk »Geschichte der Institute der Universität München«, S. 72 ff., München 1927.

<sup>3)</sup> Huszty (S. 90, Anmerkung 6, dort Bd. I, S. 118).

<sup>4)</sup> Frank (S. 25, Anmerkung 1, dort S. 83), der 1783 den Fürstbischof von Speier auf einer Besuchsreise zum Herzog von Württemberg nach Stuttgart begleitete, schrieb über die dortigen Vorlesungen folgendes: »Auf den Abend frug mich der Fürstbischof, ob ich nicht gesinnt wäre, nach dem von dem Herzoge geäußerten Winke, eine der Vorlesungen zu besuchen, die den Zöglingen gehalten würden, und welche ich zu diesem Ende zu wählen dächte. Ich versprach, in eine der Vorlesungen über die gerichtliche Arzneywissenschaft und medizinische Policy zu gehen ... Als ich des anderen Tages Wort hielt, trat bei meinem Eingang in den Lehrsaal der geschickte Professor von der Kanzel herab und ersuchte mich dringend, seine Vorlesungen fortzusetzen. Es käme ihm, sagte er mir sehr verbindlich, nicht zu, in Gegenwart des Stifters einer Wissenschaft, diese lehren zu wollen. Ich verbath mir so viel Ehre; allein Lehrer und Zöglinge drangen so sehr in mich, daß ich einsehen mußte, es sey der Wille des Herzogs, daß ich dieser Einladung gehorchte. Ich frug also, worüber heute gesprochen worden wäre. Vom Kindermorde, war die Antwort, indem der Lehrer mir die Stelle seines Vorlesebuches, bey welcher er stehen geblieben war, anzeigte. Endlich setzte ich mich zwischen die Schüler, und sprach eine Viertelstunde über den vorgelegten Gegenstand.«

<sup>5)</sup> Frank (S. 25, Anmerkung 1, dort S. 91).

<sup>6)</sup> »Anzeige der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1786 auf der hohen Schule zu Heidelberg gehalten werden«; vgl. auch die folgenden Heidelberger Vorlesungsverzeichnisse bis zum Sommersemester 1797.

<sup>7)</sup> Betr. des Gespräches, das J. P. Frank als Student mit dem Dekan Oberkamp geführt hatte, siehe oben S. 58.

Academicis gemächlichen Stunde« ein unentgeltliches Kolleg über »die Lebensordnung, um gesund und lang zu leben«, hielt; F. A. Mai las im Sommer 1797, nachdem im Winter 1793/94 Schmuck und im Winter 1794/95 von Leveling das Fach der medizinischen Polizei übernommen hatten, über den »Einfluß der Heilkunst auf den Geist der Gesetzgebung« und setzte dieses Kolleg unter dem Titel »Medizinische Polizeigesetzgebung« im Winter 1797/98 fort. In Leipzig<sup>1)</sup> unterrichtete Hebenstreit seit den achtziger Jahren, wie er selbst anführte, die Studenten in der medizinischen Polizeiwissenschaft, und H. M. v. Leveling<sup>2)</sup> hielt solche Vorlesungen ebenfalls seit dieser Zeit in Ingolstadt<sup>3)</sup>, später in Landshut. Bemerkenswert sei noch, daß C. F. Reuß in Tübingen<sup>4)</sup> 1796 über Encyclopaedia universae scientiae medicae und über scientia politiae publicae las; hierbei hat er vielleicht auch die medizinische Polizei berücksichtigt. J o h. D. J o h n<sup>5)</sup> erhielt 1795 die Erlaubnis, an der Universität zu Prag »über die medizinische Polizey ... außerordentlich vorzulesen«; die Vorlesungen kamen jedoch wegen unerwarteter Hindernisse nicht zustande.

Unterricht in der medizinischen Polizeiwissenschaft wurde jedoch auch noch am Ende des 18. Jahrhunderts nur an wenigen deutschen Universitäten erteilt, was damals mehrfach bemängelt wurde. So schrieb H u s z t y<sup>6)</sup> 1786, daß dieses Fach höchstens an zwei oder drei Akademien gelehrt werde. Ebenso betonte G r u n e r<sup>7)</sup>, daß »die medizinische Polizei auf den meisten Akademien gar nicht vorgetragen oder nur im Vorbeigehen gelegentlich mitgenommen« werde; was man nicht kennt, schätze man nicht, und in der Praxis kämen daher häufige Verstöße gegen das öffentliche Gesundheitswohl vor. Als Entschuldigung könne man nur gelten lassen, daß es an einem zweckmäßigen und vollständigen Lehrbuche fehle, da Franks »System« noch nicht beendet, Husztys »Kommentar mit zuviel Deklamationen überladen« und Metzgers Staatsarzneikunde nach dessen eigener Angabe nur ein Versuch sei. Im Jahre 1791 wies G r u n e r<sup>8)</sup> ferner darauf hin, daß die jungen Juristen auf den Universitäten keine Gelegenheit fänden, »Staatsarzneikunde, d. i. medizinische Polizei und gerichtliche Medizin«, zu hören, und sich daher nicht veranlaßt fühlten, dieser als entbehrlich angesehenen Wissenschaft einige Aufmerksamkeit zu widmen. Später ständen dann diese Rechtsgelehrten an der Spitze der Polizeikollegien und hätten über das Gesundheitswohl der Bürger zu wachen, ohne die hierfür erforderliche Ausbildung genossen zu haben.

### e. Gesundheitspolitische Schriften

Die gesundheitspolitischen Bestrebungen während des 18. Jahrhunderts bewegten sich, soweit sie in Schriften zum Ausdruck gelangten, besonders in drei Richtungen: 1. Die Entvölkerung sollte verhindert und die Volkszahl vergrößert werden; 2. eine gehörige Versorgung der Einwohner mit Ärzten, Wundärzten,

<sup>1)</sup> Siehe Schr.-V., Nr. 63, bzw. oben S. 132.

<sup>2)</sup> Siehe S. 131.

<sup>3)</sup> Siehe Kisskalt (S. 134, Anmerkung 2).

<sup>4)</sup> Siehe »Neues Magazin für Ärzte«, herausgegeben von B a l d i n g e r, Bd. 18 (1796), S. 12.

<sup>5)</sup> J o h. D. J o h n »Über den Einfluß der Ehe auf die Gesundheit und Bevölkerung« (dort im Vorwort), Prag 1797.

<sup>6)</sup> H u s z t y (S. 90, Anmerkung 6, dort Bd. I, S. 74).

<sup>7)</sup> »Almanach für Ärzte und Nichtärzte«, herausgegeben von G r u n e r, Jahrgang 1789, S. 140 ff.

<sup>8)</sup> Siehe »Almanach«, Jahrg. 1791, S. 39.

Hebammen usw. sollte gewährleistet und damit zugleich die durch das Kurfuschertum erzeugte Beeinträchtigung der Volksgesundheit verhütet werden; 3. das Gesundheitswesen sollte in allen seinen Zweigen gesetzlich geregelt werden. Diese Gliederung ist jedoch nicht im strengen Sinne zu verstehen, da naturgemäß auch hier Übergänge von der einen Art der Bestrebungen zu einer anderen vorhanden waren.

Die *Entvölkerung* eines Landes war hauptsächlich zur Zeit von Epidemien zu befürchten. Mit diesem Gegenstande befaßte sich 1773 der schon oben (S. 123) erwähnte Joh. Friedr. Zückert<sup>1)</sup>. Er warf zunächst die Frage auf, ob man die Entstehung epidemischer Krankheiten im voraus erkennen und dann ihrem Ausbruche vorbeugen kann; er betonte, daß die Heilkunde auf diesem Gebiete seit einiger Zeit »eine ganz andere Gestalt« erhalten habe, und daß man eine Seuche im Keime ersticken könne, wenn eine zureichende Zahl von Hospitälern vorhanden ist und die erforderlichen medizinischen Polizeigesetze geschaffen sind. Die Entstehung der Epidemien führte er auf mannigfache Witterungsverhältnisse, aber auch auf Einflüsse »öffentlicher Drangsale, z. B. des Mangels an Lebensmitteln oder der Hungersnoth, des Schreckens und anderer Unglücksfälle, die eine schlechte Erndte, ein Erdbeben, der Krieg, eine Belagerung usw. hervorbringen«, zurück. Durch gute medizinische Polizeianstalten sei es zuweilen möglich, das Eindringen einer in einem Nachbarstaate herrschenden Seuche zu verhindern. Das »schläfrige und sorglose Volk«, das bei einer Epidemie Kuhhirten, Schäfern und alten Kräuterweibern mehr Gehör schenke als den berufenen Ratgebern, sollte durch die Prediger von den Kanzeln herab ermahnt werden; »man müßte erst den Willen des gemeinen Mannes bessern, man müßte erst Moral in ihn bringen, ehe man sich von seinen freyen Handlungen in Gesundheitsachen etwas Gutes versprechen kann«. Das Volk kenne sein eigenes Bestes nicht; es denke nur an das Geldverdienen, aber nicht an seine Gesundheit. Selbst wenn der »gemeine Mann« über gesundheitliche Fragen unterrichtet wäre, so hielte er sich nicht an die Lehren der Wissenschaft, weil ihm Mühe und Kosten daraus erwachsen, und da mithin auf seine Mitwirkung dort, wo es sich um die Volksgesundheit handelt, nicht zu rechnen sei, so müsse man ihn wie ein Kind betrachten, zu dessen Heil man alles selbst zu verrichten hat; man müsse ihn, wenn er mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, absondern und mit Nahrungsmitteln sowie Arzneien versehen. So werde man die Gesunden vor der Ansteckung bewahren, die Kranken vom Tode retten und die Ausbreitung der epidemischen Krankheiten hemmen. Wie man sieht, wünschte Zückert zunächst hygienische Belehrung und Willensstärkung des Volkes; weil er aber hiervon keinen genügenden Erfolg erwartete, so forderte er hygienische Zwangsmaßnahmen zum Wohle der Betroffenen.

In der von dem Dichter Christ. Martin Wieland herausgegebenen Zeitschrift »Der teutsche Merkur«, Bd. 5 (1774) wurde über die Arbeit Zückerts lobend berichtet, jedoch mit folgendem Zusatz: »Aber was werden seine patriotischen Vorschläge helfen, wenn nicht Fürsten oder ihre Räte sie lesen und in Ausübung bringen? ... Ärzte und andere Gelehrte werden die Schrift gern lesen, aber dadurch wird die löbliche Absicht des Verfassers keineswegs erfüllt werden; ihre Arme sind zu kurz darzu.«

<sup>1)</sup> Joh. Friedr. Zückert (S. 123, Anmerkung 4, dort S. 7ff.).

Daß der Regierungsrat L. v. Hess<sup>1)</sup> 1775 eingehend die Mittel, die eine zahlreiche und gesunde Bevölkerung bezwecken, erörtert hat, wurde bereits oben (S. 14) angeführt. Auch er hat die Schrift Zückerts benutzt. Aus den auf die mannigfachsten Gebiete des Gesundheitswesens sich erstreckenden Darlegungen, die man in dem von Hess verfaßten Buche findet, sind vor allem zwei Bemerkungen hervorzuheben: 1. Er wies darauf hin, wie bedeutungsvoll für die Volksgesundheit das Beispiel, das eine Landesmutter in moralischer Hinsicht gibt, sei; 2. er betonte, daß die Obrigkeit ganz besonders für die Niedrighaltung der Getreidepreise sorgen müsse, und daß sie dies Ziel am besten mit Hilfe von Kornmagazinen erreichen könne.

Die zweite Gruppe der Gesundheitspolitiker beschäftigte sich hauptsächlich mit sozialmedizinischen Fragen und der Beseitigung des Kurpfuschertums. Der erfolgreichste Vorkämpfer auf diesen Gebieten war C. L. Hoffmann (siehe S. 45 und 46), der bei seinen Bestrebungen von der Absicht, auf eine große Volksziffer hinzuwirken, ausging; als geeignetstes Mittel hierfür erschien es ihm, die Kenntnisse nicht genügend geschulter Krankenbehandler, die man doch nicht beseitigen könne, zu verbessern. Auf seine Anregung hin wurde, wie wir schon darlegten, 1777 im Bistum Münster eine entsprechende Medizinalordnung, durch die vor allem ein Collegium medicum als Aufsichtsbehörde zu bilden war, geschaffen. Die diesem Zwecke gewidmeten Schriften Hoffmanns fanden vielfach Beifall, so insbesondere bei Hensler<sup>2)</sup>.

Der zu dieser zweiten Gruppe von Gesundheitspolitikern gehörende, als Naturforscher berühmte und von uns als Vorkämpfer für Kornmagazine oben (S. 14) erwähnte Hamburger Arzt J. A. H. Reimarus<sup>3)</sup> (1729 bis 1814), dessen Porträt wir als Abb. 37 wiedergeben, bekundete z. T. recht eigenartige Ansichten. Er war sowohl gegenüber den Wirkungen der Medizinalordnungen (vgl. oben S. 54), wie auch insbesondere gegenüber dem Werte, dem man dem Collegium medicum beilegte (S. 63), und überhaupt gegenüber vielen Vorschlägen auf dem Gebiete der medizinischen Polizei, wie sie in den bis zu jener Zeit (1781) erschienenen beiden Bänden von Franks Werk zum Ausdruck gelangt waren, skeptisch. Als nun der Verein Hamburger<sup>4)</sup> Ärzte 1780 eine Reihe von Forderungen auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens stellte, ließ Reimarus anonym eine Schrift erscheinen, in der er namentlich folgendes darlegte: Es sei zu begrüßen, wenn Fürsten Ärzte, als die besten Sachkenner, bei Fragen der Volksgesundheit und der Volksstärke zu Rate ziehen. Man solle jedoch die Hindernisse bei der Be-



Abb. 37. Joh. Alb. Heinr. Reimarus.  
(Stich aus dem 18. Jahrhundert.)

<sup>1)</sup> L. v. Hess »Freymüthige Gedanken über Staatssachen«, Hamburg 1775.

<sup>2)</sup> Hensler (S. 46, Anmerkung 5).

<sup>3)</sup> J. A. H. Reimarus (S. 54, Anmerkung 2).

<sup>4)</sup> Siehe die Abhandlung von H. Kümme ll, die unter dem Titel »Der 90. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte, 16. bis 22. September 1928, überreicht vom Ärztlichen Verein in Hamburg« herausgegeben wurde.

völkerungszunahme weniger in physischen als in politischen Ursachen erblicken; sobald die Nahrungsmittel billiger werden, nehme die Zahl der Eheschließungen und der Geburten zu. Aber mit der von den Medizinalordnungen in erster Linie angestrebten Bekämpfung des Kurpfuschertums erreiche man nicht mehr als mit der Freigabe der Krankenbehandlung. Viele nutzlose Mittel seien überdies nicht selten von Ärzten angewandt worden. Daß das vor Jahrhunderten in Nürnberg und anderen Reichsstädten geschaffene Collegium medicum die Kurpfuscherei dort eingeschränkt habe, sei nicht zu erkennen. Eine Medizinalordnung würde in Hamburg, wo auch ohne eine solche Maßnahme »so viele gesunde siebzig- und achtzigjährige Einwohner« vorhanden seien, keine Vorteile mit sich bringen. Es könne vielleicht vorgeschrieben werden, wo man Tabak oder Kleider zu kaufen habe; aber ein solcher Zwang auf gesundheitlichem Gebiete würde hart sein. Wenn bei der Wiederherstellung der Gesundheit eine gesetzlich geregelte Bevormundung erfolgen solle, dann müßte bei der Erhaltung der Gesundheit in gleicher Weise verfahren werden, dann müßte also die gesamte Lebensführung »unter beständiger medizinischer Aufsicht« stehen. Dies würde aber zu übertriebenen Gesetzesvorschlägen, wie sie in dem Werk des »sehr wohlndenken und geschickten« Frank<sup>1)</sup> zu finden seien, führen. Die Polizei solle nur eingreifen, wo die einzelnen Bürger nicht selbst für sich sorgen können, d. h. bei »Wegschaffung schädlicher Ausdünstungen«, Verhütung ansteckender Krankheiten, Hilfeleistung für arme Kranke usw. Der Kampf gegen die Kurpfuscherei gehöre jedoch nicht hierher. Und wenn man auch die »eigentlichen Pfüscher« verbannte, so sei damit noch nicht der zehnte Teil der Pfüscherei ausgerottet; denn Hausmütter und Nachbarinnen könnten nicht daran behindert werden, ihren »guten Rat« zu erteilen. Das Zutrauen des »gemeinen Mannes« zum Quacksalber entspringe dem Unverstand; hiergegen nütze allein die Aufklärung.

Der schweizerische Arzt Aepli<sup>2)</sup> trat 1788 mit einer »Antireimarus usw.« betitelten Schrift seinem Hamburger Kollegen entgegen. Er forderte nachdrücklich, daß ein Collegium medicum errichtet werde, und hielt auch, wie wir schon oben (S. 64) anführten, die von C. L. Hoffmann vorgeschlagene und bereits verwirklichte Einteilung der Ärzte und Wundärzte in sechs Klassen für zweckmäßig. Er verlangte ferner, daß die »Schule der Chirurgen die Anatomie, der Hörsaal, die Apotheke, der Spithal, nicht aber die Barbierstuben seye«, daß die Handwerkszunft der Wundärzte aufgelöst werde und daß diese sich mit den Ärzten vereinigen. Den gegen Reimarus gerichteten Darlegungen Aeplis stimmten 1791 ein ungenannter Verfasser<sup>3)</sup>, der das sächsische Medizinalwesen zu verbessern bestrebt war, und 1804 Chr. G. Donat<sup>4)</sup> zu. J. P. Frank<sup>5)</sup> betonte

<sup>1)</sup> Vgl. S. 127. Reimarus fügte hier in einer Fußnote folgendes hinzu: »Es enthält wahrlich dieses Werk so viele nützliche Anmerkungen, daß es zu bedauern ist, daß der verdiente Verfasser die Grenzen der rechtmäßigen Polizey überschritten hat, oder, was sehr wohl als nützlicher Rath hätte vorgetragen werden können, hier von der Obrigkeit befohlen haben will: denn, eben, weil so viele unstatthafte Verordnungen in die Augen fallen müssen, ist zu befürchten, daß auch auf die nützlichen und thunlichen Vorschläge zu wenig geachtet werde«.

<sup>2)</sup> Aepli (S. 64, Anmerkung 3).

<sup>3)</sup> »Einige ohnmasgebliche und wohlgemeinte Vorschläge zu einer höchstnößigen Verbesserung des Medicinalwesens in Sachsen. Ein Pendant zu Herrn Aeplis Antireimarus ...«, Jena 1791.

<sup>4)</sup> (Chr. G. Donat) »Beyträge zur Geschichte des Medizinalwesens in Chursachsen vom Anfange des vorigen Jahrhunderts an bis auf gegenwärtige Zeitens«, Neustadt a. d. O. 1804.

<sup>5)</sup> »System usw.«, Bd. VI, Teil 1, S. 235.

1817, daß es leicht wäre, die »von Reimarus zur Vertheidigung der Afterärzte zusammengetragenen Gründe in ihrer Blöße zu zeigen«, daß er aber hiervon absehe, da schon von mehreren Ärzten<sup>1)</sup> jene »paradoxen Sätze gründlich widerlegt« seien.

Hinzuweisen ist hier noch auf die von Schöpff<sup>2)</sup> 1799 veröffentlichte Schrift, in der, wie wir bereits oben (S. 64 bzw. 70) anführten, den Bürgern und Bauern ein Recht auf zuverlässigen ärztlichen Rat zugesprochen und die Verstaatlichung des Ärztewesens für notwendig erklärt wurde.

Die dritte Gruppe von Gesundheitspolitikern befaßte sich, gestützt auf die Darlegungen der oben geschilderten Bücher und Zeitschriften, mit mehreren großen Teilen bzw. dem Gesamtgebiet des Gesundheitswesens. Hier ist zunächst auf den Zeitzer Arzt J. K. H. Ackermann<sup>3)</sup> hinzuweisen, der 1794 die Frage, ob in den deutschen Staaten ohne die Arbeiten von Gruner, Frank, Pyl, Scherf, Metzger und anderen verdienstvollen Ärzten so heilsame Vorschriften geschaffen worden wären, offen lassen wollte, aber betonte, daß in keinem Lande so viel für die Volksgesundheit geschehen sei wie in Deutschland, und der daher auch selbst einige Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten wünschte. Hiernach sollten nicht nur die Physici, sondern auch andere praktizierende Ärzte vom Staate »einen mäßigen Gehalt« bekommen. Dann aber müßte für die richtige Verteilung der Ärzte auf das ganze Staatsgebiet gesorgt werden. Um das Ziffernverhältnis zwischen Ärzten und Einwohnern genau zu kennen, sei es unumgänglich nötig, »medizinische Topographien von verschiedenen Gegenden des Landes durch sachkundige Männer verfertigen« zu lassen. Die Bevölkerung sollte über Gesundheitsfragen aufgeklärt werden, und Ärzte müßten Vorlesungen für Schulmeister über die wichtigsten Gegenstände der Gesundheitslehre halten.

Der Züricher Arzt Joh. Heinrich Rahn<sup>4)</sup> veröffentlichte 1799 in dem von ihm herausgegebenen »Magazin« (siehe oben S. 133) einen umfangreichen »Vorschlag und Entwurf medizinischer Polizeigesetze für die eine und untheilbare helvetische Republik«. Der Kern des geplanten Gesetzes ist die Bildung einer Aufsichtsbehörde über die gesamte medizinische Polizei. Dies Collegium medicum solle über alle bestehenden und zu errichtenden Medizinalanstalten wachen und seine Sorgfalt allen Gebieten des Gesundheitswesens, dem Nahrungs-, Wohnungs- und Kleidungswesen, der Fortpflanzung, dem Mutter- und Säuglingsschutz, den Kranken-, Waisen- und Arbeitshäusern, der Seuchenverhütung und den Vorkehrungen gegen Tierkrankheiten, der hygienischen Volksbelehrung u. a. m. zuwenden. Sieben medizinische Professoren, darunter ein Professor<sup>5)</sup>, der Physiologie, Pathologie und Hygiene lehrt, sollten

<sup>1)</sup> Außer Aepli wurden von Frank hier C. L. Hoffmann (»Vom Scharbock«, 1781) und Scherf (Archiv für medizinische Polizei, Bd. 3, S. 291) genannt. Weitere gegen Reimarus gerichtete Schriften führt Gernet (Schr.-V., Nr. 50, dort S. 343, 345 und 346) an.

<sup>2)</sup> Schöpff (S. 64, Anmerkung 2).

<sup>3)</sup> (J. K. H. Ackermann) »Über das Medicinalwesen in Deutschland«, Zeitz 1794.

<sup>4)</sup> Vgl. S. 68.

<sup>5)</sup> Dieser Professor sollte wöchentlich drei Stunden über »Hygiene und bürgerliche Arzneykunst« Vorlesungen halten. Unter »bürgerlicher Arzneykunst« verstand Rahn die »Anwendung der hygienischen Grundsätze auf die Bedürfnisse der Gesellschaft«.

das Kollegium bilden. In jedem Bezirk solle ein Physikus angestellt werden; wer Amtsarzt werden will, müsse zuvor von den Kollegiumsmitgliedern geprüft werden, und zwar auch in der medizinischen Polizeiwissenschaft<sup>1)</sup>. Die Physici müßten insbesondere die bevölkerungsstatistischen Angaben bei den Pfarrern am Ende jedes Jahres einsammeln und für die genaue Befolgung aller medizinischen Polizeigesetze sorgen; erwünscht wäre es, wenn sie medizinische Topographien ihrer Bezirke anfertigen würden. Wie man sieht, sollte nach dem Plane Rahns die Gesundheitsgesetzgebung im wesentlichen die Errichtung einer Aufsichtsbehörde und Vorschriften für die Physici erwirken.

Ungleich weiter als Rahn blickte F. A. Mai, der im Jahre 1800 dem Kurfürsten Max Josef, seinem Landesherrn, den Entwurf eines umfassenden Hygienegesetzbuches übermittelte. Auf diese bedeutungsvolle Arbeit kommen wir jedoch erst in dem Kapitel »Gesundheitsgesetzgebung« zu sprechen, weil man den Plan nur dann richtig zu bewerten vermag, wenn man die zuvor geschaffenen Gesundheitsgesetze, die wir noch zu schildern haben, kennengelernt hat, und weil überdies Max Josef bereits viele Vorschriften des Gesetzesvorschlages als nützlich und ausführbar bezeichnete und wünschte, daß der Entwurf bei zukünftigen Verbesserungen der Polizeigesetze sowie der öffentlichen Lehranstalten berücksichtigt wird. Der gesundheitspolitische Plan Mais hatte also schon gewissermaßen die Bedeutung eines Gesetzentwurfes, dessen weitere Inangriffnahme allerdings noch in den Händen der Verwaltungsbeamten lag.

## 8. Gesundheitsgesetzgebung

Die deutschen Gesundheitsgesetze standen seit alter Zeit mit der Wissenschaft in engem Zusammenhange. Nachdem 1348 die erste deutsche Universität zu Prag gegründet war, wurde um 1352 die erste deutsche Medizinalordnung von Kaiser Karl IV. geschaffen (siehe Bd. I, S. 165). Vielfach haben dann im Mittelalter die medizinischen Fakultäten deutscher Universitäten gesetzliche Vorschriften zur Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse vorgeschlagen. Die deutsche Gesundheitsgesetzgebung entwickelte sich jedoch anfangs nur langsam, bis dann durch Strupp ius (Bd. I, S. 90ff. bzw. 174), der 1573 eine alle Zweige der öffentlichen Hygiene umfassende Lehrbuch veröffentlichte, ein schnelleres Zeitmaß erzielt wurde. Am Ende des 17. Jahrhunderts hat vielleicht auch Leibniz (Bd. I, S. 328) einen Einfluß auf das preußische Medizinaledikt vom Jahre 1685 ausgeübt. Wir haben nunmehr zu schildern, wie die oben erörterte Gesundheitswissenschaft des 18. Jahrhunderts auf die damalige Gesetzgebung eingewirkt hat. Hierbei berücksichtigen wir jedoch im allgemeinen zunächst nur solche Vorschriften, welche sich auf große Teile des Gesundheitswesens erstrecken, während wir Bestimmungen, die sich mit hygienischen Einzelgebieten beschäftigen, erst in späteren Kapiteln anführen.

<sup>1)</sup> Man findet hier, u. W., zum ersten Male den Vorschlag, daß die Physici in der medizinischen Polizei besonders geprüft sein müssen; vgl. S. 57. — Scherf hatte allerdings schon 1783 (siehe sein »Archiv der medizinischen Polizey«, Bd. I, S. 25) betont, daß von einem Physikus »vielleicht noch ... eine gehörige Einsicht in die medizinische Polizey« verlangt werden solle.